

Horst Dauter

Augenoptikermeister, staatl. gepr. Augenoptiker;
Von der Handwerkskammer Braunschweig
öffentlich bestellter u. vereidigter Sachverständiger
für das Augenoptikerhandwerk

Kurt-Schumacher-Str. 5c
38 102 Braunschweig

Tel: 0531 - 76 496
FAX: 0531 - 777 22

www.dauter-optic.de
www.dauter-optic.de
info@dauter-optic.de

Amtsgericht

F str. 39

37 ge

Amtsgericht , **Aktenzeichen: 2 C /06 (20)**

In dem Rechtsstreit

Arthur W ./. -Versicherungs-AG

erstatte ich folgendes

Gutachten:

Aufgrund des Beschlusses vom 05.03.2007 soll über folgende Frage Beweis erhoben werden:

a) die Behauptung des Klägers

Der Restwert des Brille im Unfallzeitpunkt habe 675,- € betragen. Die im Parteigutachten der Klägerin aufgeführten Schäden seien im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht vorhanden gewesen und ursächlich allen auf den Unfall zurückzuführen. Bei der Bemessung des Zeitwertes der Brille müsse zwischen der Brillenfassung, den Gläsern und der Endspiegelung differenziert werden. Da die Gläser kaum einer Abnutzung unterlägen, müsse für sie ein Zeitwert von mindestens 85 % des Neupreises angenommen werden. Für die Brillenfassung und die Endspiegelung betrage der Zeitwert mindestens 50% des Neupreises.

b) die Behauptung der Beklagten

Die Brille habe schon vor dem Unfall deutliche Gebrauchsspuren gehabt, die den Wert der Brille reduziert hätten (siehe Ausführungen der Beklagten auf Blatt 52 der Akte). Diese Gebrauchsspuren seien auch noch heute deutlich sichtbar. Durch die Zahlung von 236,25 € sei der Restwert der Brille hinreichend ausgeglichen. Der Kläger könne für den erstatteten Betrag von 236,25 € zwar keine gleichwertige Brille erwerben; jedoch sei es dem Kläger zumindest möglich zu diesen Preis eine Sehhilfe in Form einer "einfacheren" Brille zu erwerben, die seinen Sehfehler korrigiere.

Anmerkung: Um die Verständlichkeit der Antwort zu gewährleisten, werden die fachlichen und technisch notwendigen Erläuterungen und Gegebenheiten dieser vorangestellt.

Das Gutachten gliedert sich fünf Teile:

- Teil I:** beschreibt den Zweck der Augenoptischen Versorgung,
- Teil II:** Zeitwert / Gebrauchswert,
- Teil III:** Zustand der im Streit befangenen Brillenach vor dem Unfall.
- Teil IV:** Zustand der im Streit befangenen Brillenach nach dem Unfall.
- Teil V:** Gutacherliches Ergebnis des Beweisbeschlusses.

I.

Der Augentoptiker ist ein auf wissenschaftlicher Grundlage ausgebildeter Handwerker, der sich mit der Anfertigung und Anpassung von Sehhilfen und Sehinstrumenten aller Art befaßt.

Der Vorgang des Sehens findet im Gehirn statt. Das Sehen ist dann ideal, wenn er mit dem geringsten Energieaufwand und dem größtmöglichen Erfolg geschieht.

**Zweck
augenoptischer
Versorgung**

Ist ein Augenpaar mit einem Bildlagefehler (Kurz-, Über- oder Alterssichtigkeit, Winkelfehlsichtigkeit) behaftet, wird vom Gehirn reflektorisch die falsche Bildlage korrigiert. Das geschieht motorisch (per Muskelkraft) oder sensorisch (per Empfindung), was aber wegen des erhöhten Energieaufwandes immer anstrengend ist und zu Befindlichkeiten führen kann, die krankhaften Ursprungs zu sein scheinen. Die Korrektur aller Fehlsichtigkeitsarten ist keine Tätigkeit, die ihrem Wesen nach ärztliche Sachkunde erfordert (BSG, 6 RKa 2/72).

Um diesen erhöhten Energieaufwand zu erübrigen, werden alle Fehlsichtigkeitsarten mit Hilfe optischer Medien (Brillenlinsen, Kontaktlinsen) korrigiert.

Eine Brille ist immer ein personalisiertes Hilfsmittel, das ausschließlich nur für die Person einen Gebrauchswert hat, für die sie angefertigt wurde. Die Ausschließlichkeit begründet sich in der Tatsache, daß kein Augenpaar einem anderen gleicht, sowohl in der bedarfsgerechten Korrekturwirkung, als auch in der individuellen, anatomischen Anpassung. Die Einmaligkeit des Hilfsmittels „Brille“ besteht auch bei anderen Hilfsmitteln, wie z.B. orthopädischen Einlagen oder künstlichen Gebissen.

Subjekt Brille

II.

Der **Zeitwert** eines Wirtschaftsgutes ist der um die Summe der bisherigen planmäßigen Abschreibungen verminderte Anschaffungswert. Weil ein abnutzbares Anlagevermögen im Laufe der Zeit an Wert verliert, wird für die Buchhaltung und Kostenrechnung jährlich ein bestimmter Geldbetrag vom Anschaffungswert abgeschrieben (abgesetzt).

Zeitwert

Als Wirtschaftsgut werden in der Ökonomie Güter bezeichnet, und in der Steuerlehre Bewertungsobjekte aus dem Betriebsvermögen. Beides trifft auf das personalisierte Hilfsmittel Brille nicht zu.

Eine Brille ist kein Wirtschaftsgut im ökonomischem oder ein auf die Steuerlehre zutreffendes Gut. Es ist ein Hilfsmittel, das sich nicht als Wirtschaftsgut einordnen läßt.

Der **Gebrauchswert** bezeichnet den Nutzen, den ein Gegenstand für seinen Besitzer hat. Er bestimmt sich ausschließlich daran, ob ein Gegenstand für seinen Nutzer einen für ihn sinnvollen Zweck erfüllt. Dabei ist es für den Nutzer zunächst unerheblich, welchen Materialwert dieser Gegenstand hat, wie alt und in welchem technischen und optischen Zustand er ist.

Gebrauchswert

So lange der Zweck einer Brille, nämlich die Selbstkorrektion falscher Bildlage zu erübrigen, von ihr erfüllt wird, ist ihr individueller Gebrauchswert immer 100%.

III.

Aus der Akte ist zu entnehmen, daß die im Streit befindlichen Brille und die per Kostenvoranschlag angebotene Brille sich in der dioptrischen Wirkung nicht unterscheiden:

Dioptrische Wirkung

Tabelle 1: Gemessene optische Wirkung der streitbefangenen Brille:

	sph	Cyl	Achse	Add
R	+2,5	+0,75	165°	2,25
L	+3,0	+1,0	15°	

Tabelle 2: Optische Wirkung Kostenvoranschlag Fa. Brille+ gem. Korrektionsvorschlag Dr. vom 11.10.2006:

	sph	Cyl	Achse	Add
R	+2,5	+0,75	165°	2,25
L	+3,0	+1,0	15°	

Die Brillenlinsen der im Streit befindlichen Brille bestehen aus Kunststoff. Ihre Oberflächen sind mit Beschichtungen versehen, um die Kratzempfindlichkeit zu reduzieren. Zusätzlich sind die Oberflächen mit einer reflexmindernden Beschichtung (Entspiegelung) versehen.

Brillenlinsen

Die Brillenlinsen sind als Gleitstärkelinsen ausgeführt. Deren Topographie ist so gestaltet, daß die optische Wirkung für die Ferne sich nahtlos und unsichtbar gleitend in die für die Nähe in einem dafür vorgesehenen Bereich ändert.

Das Alter der Brille läßt sich nicht schätzen. Die durch den täglichen Gebrauch der Brille bedingte Gebrauchsspuren sind nicht bedeutend. Im Einzelnen:

Gebrauchsspuren der Brille

1. Das Mittelteil weist im Bereich der Doppelbrücke auf der Innenseite leichte Farbunterschiede der Oberfläche auf. Auch hier wird durch den Hautkontakt, der an dieser Stelle aber deutlich seltener ist als bei den Bügeln, die Oberflächenbeschichtung dünner werden.

Mittelteil

Die Stegplättchen, mit denen die Brille auf der Nase aufliegt, sind vergilbt und verschmutzt.

2. Die Bügel im Bereich der Bügelüberzüge hatten beim Tragen der Brille Hautkontakt. Durch den Säuremantel der Haut ist die goldfarbene Beschichtung des Kernmaterials der Bügel besonders an den Kanten abgesäuert.

Brillenbügel

Die Bügelüberzüge weisen an ihren Einführungsöffnungen Grünspan auf. Sie weisen an ihren Oberflächen großflächig Auslaugungen auf, die als hellbräunlicher bis weißer „Belag“ erscheinen.

3. Nach mehrjährigem Gebrauch befindliche Brillenlinsen weisen im Regelfall Gebrauchsspuren auf. Es sind dies üblicherweise Oberflächenverletzungen, die als Kratzer sichtbar sind. Bei den im streitbefangenen Brillenlinsen sind diese Gebrauchsspuren in nicht großer Zahl vorhanden und so klein, daß sie bei zweckbestimmter Anwendung der Brillenlinsen keine störende Wirkung entfalten.

Brillenlinsen

Die Veredelungen der Oberflächen (Entspiegelung) sind mangelhaft. Im nasalen Bereich beider Brillenlinsen haben sich Bereiche der Entspiegelungsschicht der vorderen Flächen durch einen Fabrikationsfehler abgelöst. Bei der rechten Brillenlinse deutlich mehr als bei der linken. Diesem Bereich kommt aber für den Durchblick fast keine Bedeutung zu, weil sie abseits normaler Durchblickrichtungen liegen. Wollte man durch den geschädigten Bereich sehen, müßte man die Augen in eine Position drehen, die bis fast an die Grenze möglicher Blickrichtung darstellt. Selbst dann ist der Beschichtungsschaden nicht zwingend störend, weil nur ein Auge durch den beschädigten Bereich sieht. Um mit beiden Augen gleichzeitig durch die schadhaften Stellen zu sehen, müßten die Augen in eine Schielstellung gebracht werden, die - wenn überhaupt - nur für Bruchteile von Sekunden aufrecht erhalten werden kann.

Die Beschichtungsschäden sind an diesen Stellen kein funktioneller, sondern nur ein ästhetischer Mangel. Er schränkt die Gebrauchsfähigkeit der Brillenlinsen nicht ein.

Die in geringer Anzahl vorhandenen Kratzer in den Brillenlinsen deuten darauf hin, daß die Brille etwa zwei bis maximal vier Jahre alt ist.

Brillenlinsen, wie die in der streitbefindlichen Brille, unterliegen durch ihren Gebrauch, abgesehen von Verletzungen ihrer Oberflächen, keiner „Abnutzung“. Ihre optische Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Herstellung würde auch nach 100 Jahren und länger sich nicht verändert haben.

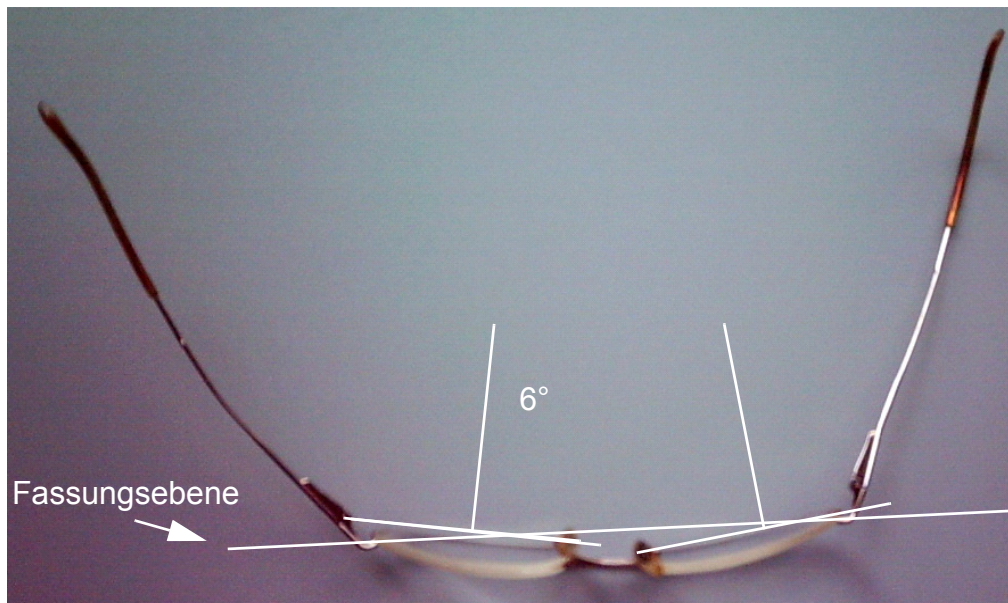
Die beschriebenen Gebrauchsspuren - insbesondere die der Brillenfassung - lassen keine sichere Aussage über das Alter der Brille zu. Der Säuremantel der Haut ist individuell unterschiedlich aggressiv. Bei einem hohen Säuregehalt der Haut „altert“ die Brillenfassung deutlich schneller als bei einem geringen.

IV.

Die streitbefangene Brille nach dem Schadenseintritt ist in einem Zustand, die eine bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung nicht mehr zuläßt. Sie weist erhebliche Schäden auf.

Zustand der Brillenfassung nach dem Unfall

4. Das Mittelteil ist so verbogen, daß die Brillenlinsen nicht mehr die für den geraden Durchblick erforderliche Position haben, sondern eine für den geraden Durchblick unterschiedlich schräge Position:
5. An den die Brillenlinsen aufnehmende Tragränder sind an den äußeren Seiten stabile Winkel angelötet, die zusätzlich mit einem



Scharnierteil versehen sind. Diese Scharnierteile nehmen die Brillenbügel auf.

Durch mechanische Einwirkung haben beide Tragränder der Brille im Bereich der Bügelansätze eine Torsion erlitten, so daß der Aufschlag der Brillenbügel nicht mehr, bezogen auf die Fassungsebene ca. 100° , sondern ca. 135° beträgt.

6. Um einen beim Blick in die Ferne den rechtwinkligen Durchblick durch die Brillenlinsen zu gewährleisten, muß die Fassungsebene zur Senkrechten etwa 10° inkliniert (vorgeneigt) sein.

Das den linken Brillenbügel aufnehmende Backenteil ist zur Fassungsebene um ca. 15° entgegen der Inklinationsrichtung verbogen. Dadurch ergibt sich bei geöffneten Bügelanschlag eine Deklinierung von ca. 30° zur Fassungsebene. Zusätzlich ist die Scharnieröse des linken Brillenbügels um ca. 10° so verbogen, daß die Deklination um diesen Betrag verringert wird.

Der rechte Brillenbügel weist die etwa gleiche Deklination auf. Jedoch ist die Scharnieröse des rechten Brillenbügels in eine Richtung verbogen, welche die Deklination um weitere ca. 10° vergrößert.

Wird Metall gebogen, bewirkt das immer eine Änderung seiner Molekularstruktur. Das hat eine Materialermüdung zur Folge. Sie ist nur dadurch zu beseitigen, das Material bis kurz vor seinen Schmelzpunkt zu erhitzen. Nur dann kann sich das Metall wieder materialgerecht strukturieren.

7. Die Brillenlinsen weisen an ihren Vorderflächen erhebliche Kratzspuren auf, deren Entstehung nicht durch üblichen Gebrauch, sondern durch mechanische Einwirkung von Gegenständen mit rauher Oberfläche entstanden sind.

Die rechte Brillenlinse ist weniger, die linke Brillenlinse ist erheblich verkratzt. Die Kratzspuren befinden sich in dem Bereich, der bei ihrem Gebrauch hauptsächlich genutzt wird. Die linke Brillenlinse weist auf ihrer Innenseite zusätzlich im nasalen Bereich einen ca. 6 mm langen und fast 1 mm breiten Kratzer auf. Er wird bei Gebrauch der Brille, obwohl weit außerhalb des Durchblickbereiches, in der peripheren Wahrnehmung als störender Fleck wahrgenommen.

Sämtliche durch die mechanische Einwirkung erzeugten Kratzer sind so ausgeprägt, daß dadurch der Gebrauch der Brillenlinsen für den täglichen Gebrauch nicht mehr möglich ist. Die Brillenlinsen haben keinen Gebrauchswert mehr, sie sind wertlos.

V.

Dem Beweisbeschluß wohnen in einzelnen Punkten mehrere Fragen inne. Er wird entsprechend aufgeteilt und nachfolgend wegen der besseren Lesbarkeit in einer synoptischen Darstellung beantwortet:

Die Frage des Beweisbeschlusses:	Die gutachterliche Antwort:
<p>a) die Behauptung des Klägers</p> <p>Der Restwert des Brille im Unfallzeitpunkt habe 675,- € betragen.</p>	<p>Die streitbefangene Brille ist durch ihre diversen Parameter das „personalisierte“ Hilfsmittel des Klägers. Es hat für ihn so lange den Wert seines Einstandspreises, bis der Kläger eine Brille mit anderen Parametern benötigt. Der Wert der Brille hatte zum Unfallzeitpunkt für den Kläger den des Einstandspreises.</p>
<p>Die im Parteigutachten der Klägerin aufgeführten Schäden seien im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht vorhanden gewesen und ursächlich allen auf den Unfall zurückzuführen.</p>	<p>Die Gebrauchsspuren der Brille und ihre Schädigungen durch den Unfall sind eindeutig zu separieren. Die in diesem Gutachten beschriebenen Schäden an Brillenfassung und Brillenlinsen sind eindeutig unfallbedingt.</p>
<p>Bei der Bemessung des Zeitwertes der Brille müsse zwischen der Brillenfassung, den Gläsern und der Endspiegelung differenziert werden.</p>	<p>Brillenfassung und Brillenlinsen werden erst durch die fachgerechte Montage zu der Einheit „Brille“. Eine Wertermittlung mit Hilfe des „Zeitwertes“ ist bei einer Brille nicht möglich. Der kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Begriff des „Zeitwertes“ ist auf Teile eines personalisierten Hilfsmittels nicht anwendbar.</p>

<p>Da die Gläser kaum einer Abnutzung unterlägen, müsse für sie ein Zeitwert von mindestens 85 % des Neupreises angenommen werden.</p>	<p>Die Brillenlinsen unterliegen weder im wirtschaftlichen noch in sonst einem anderen Sinne einer Abnutzung. Sie verlieren ihren Gebrauchswert nur durch mechanische oder sonstige Fremdeinwirkung, und einen geänderten Korrektionsbedarf des Klägers. Sie haben für ihn so lange den Wert ihres Einstandspreises, so lange er genau diese optische Wirkung der Brillenlinsen zur Korrektion seiner Fehlsichtigkeiten benötigt.</p>
<p>Für die Brillenfassung und die Endspiegelung betrage der Zeitwert mindestens 50% des Neupreises.</p>	<p>Die Abnutzung der Fassung führt langfristig zu ihrer Unbrauchbarkeit. Bei fehlerfreier Beschichtung ist die Entspiegelungsschicht unlösbar mit dem Trägermaterial verbunden.</p>
<p>b) die Behauptung der Beklagten</p> <p>Die Brille habe schon vor dem Unfall deutliche Gebrauchsspuren gehabt, die den Wert der Brille reduziert hätten (siehe Ausführungen der Beklagten auf Blatt 52 der Akte). Diese Gebrauchsspuren seien auch noch heute deutlich sichtbar.</p>	<p>Die vor dem Unfall entstandenen Gebrauchsspuren haben den Gebrauchswert der streitbefangenen Brille für den Kläger nicht gemindert. Der Korrektionsvorschlag des Arztes für Augenheilkunde Dr. vom 11.10.2006 ergab keine Änderung des Korrektionsbedarfes. Was den Wert wegen Unansehnlichkeit der Brille mindert, sind die Bügelüberzüge, die vergilbten Stegplättchen und die Ablagerungen von Grünspan an verschiedenen Stellen der Brillenfassung.</p> <p>Der Austausch der Bügelenden und der Stegplättchen ist mit einem Kostenaufwand von ca. 5-10,00 € problemlos möglich. In Zusammenhang mit dem Austausch der genannten Teile ist auch die Entfernung des Grünspans an verschiedenen Stellen der Brille mit Hilfe eines Ultraschall-Reinigungsgerätes vorzunehmen.</p> <p>Eine Beschichtung der Brillenfassung mit einem farblosen Kunststoffüberzug, ähnlich einer Lackschicht, würde das ungeschützte Kernmaterial der Brille wieder schweißresistent machen. Die Kosten hierfür betragen ca. 50 €. Mit maximal 60,00 € wäre die unfallfreie Brillenfassung praktisch in einen Neuzustand zu versetzen.</p>
<p>Durch die Zahlung von 236,25 € sei der Restwert der Brille hinreichend ausgeglichen.</p>	<p>Der Gebrauchswert der Brille hat für den Kläger den Wert des Einstandspreises, abzüglich von maximal 60,00 € für die Beschichtung der Fassung, und den Austausch der Bügelenden und Stegplättchen.</p>

Der Kläger könne für den erstatteten Betrag von 236,25 € zwar keine gleichwertige Brille erwerben; jedoch sei es dem Kläger zumindest möglich zu diesem Preis eine Sehhilfe in Form einer "einfacheren" Brille zu erwerben, die seinen Sehfehler korrigiere.

Eine gutachterliche Aussage kann ohne zu konkretisieren, was mit der Formulierung *einer "einfacheren" Brille* gemeint ist, nicht gemacht werden.

Eine Brille ist weder zu vereinfachen noch zu verdoppeln.

Schlußbetrachtung:

Die Gebrauchsspuren der streitbefangenen Brille, die vor dem Unfall vorhanden waren, minderten ihren Gebrauchswert nicht. Der Gebrauchswert der streitbefangenen Brille zum Zeitpunkt des Unfalls war der des Einstandspreises.

Die im Streit befindliche Brille ist ein Totalschaden.

Ich versichere, dieses Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch erstattet zu haben.

Braunschweig, den 07. Juni 2007.

(Horst Dauter)